

Arbeitsgruppe 2c:

Wo und wie sollen Bürger beraten, wo entscheiden? Verknüpfung von formellen und informellen Elementen (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren)

Arbeitsgruppe 2c arbeitete unter Leitung von Rechtsanwältin Prof. Dr. Andrea Versteyl die Unterschiede zwischen Infrastrukturvorhaben/Planfeststellungsverfahren und Industriebvorhaben nach dem Immissionsschutzrecht im Blick auf verbesserte Bürgerbeteiligung heraus: In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist **keine Standortbegründung** erforderlich, ebenso **keine Kapazitätsbegründung** (Erforderlichkeit). **Technik-Alternativen und Standortauswahl müssen nicht dargestellt werden**. All dies ist bei Infrastrukturvorhaben erforderlich. Es gibt jedoch auch Industriebvorhaben, die nicht dem Immissionsschutzrecht, sondern dem Planfeststellungsrecht unterliegen, wie z. B. Pumpspeicherwerke, die im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren laufen.

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung**, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Im Planfeststellungsverfahren gibt es dagegen noch einen **Abwägungsvorbehalt** der Behörde.

Eine **Begründung der Erforderlichkeit** von Industriebvorhaben ist in einer marktwirtschaftlich geprägten Gesellschaft mit Wettbewerb schwierig. „Zudem spielt bei Änderungsgenehmigungen von Industrieanlagen die Standortgebundenheit eine entscheidende Rolle“, so Versteyl.

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, so der Tenor der Arbeitsgruppe, werden die **Motive der Gegner nicht genügend gehört**. Diese Auffassung vertrat sehr deutlich Peter Rottner, Landesgeschäftsführer des Bundes Naturschutz in Bayern: „Daher gibt es in Genehmigungsverfahren immer wieder Diskussionen über **Nebenkriegsschauplätze** („Juchtenkäfer“), so Rottner.

Eine **frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** bietet die Möglichkeit, über nicht genehmigungsrelevante Themen, wie etwa **befürchtete Wertminderung von Häusern, Einbußen an Lebensqualität** u. a. zu sprechen, noch **bevor das konkrete Projekt** feststeht und die Genehmigung erteilt ist. Denn es ist abzusehen, wo die Befürchtungen der Bürger liegen und daher kann zu einem frühen Zeitpunkt auch noch über **Kompensationsmöglichkeiten** gesprochen werden.

Bei standortgebundenen Projekten kann zudem der Kreis der Betroffenen bestimmt werden (Nachbarschaft sowie der Kreis, der durch die TA Luft bestimmt wird). Dies macht eine **frühe Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich einfacher**. Eine frühe Information der Bürger kann zu mehr Akzeptanz führen. Wenn Einwendungen frühzeitig bekannt sind, kann dort vieles ausgeräumt werden.

Hier ist auch die Behörde gefragt: Sie hat zwar nicht die Aufgabe, das **Vorhaben darzustellen** und zu erläutern – dies liegt **beim Vorhabenträger**. Aufgabe der Behörde ist es dagegen, **Transparenz** zu schaffen für den Bürger, ihn über das **Verfahren zu informieren und den Prozess zu erläutern**. Dies ist ein Vorgang, der **Objektivität** erfordert. Die Behörde ist hier

nach Auffassung der AG 2c der bessere bzw. glaubwürdigere Partner als der Vorhabenträger. Die Behörde kann mit **einfachen technischen Mitteln** die Beteiligung sehr viel einfacher machen (Internet, Verständlichkeit, Fristen, Bürgersprechstunden u. a.). „Hier können die Behörden noch aktiver werden“, forderte Dr. Joachim Schwab, Abteilungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln.

„Wir meinen, dass der Bezug von der Infrastruktur/PFV auf das Immissionsschutzrecht erforderlich ist, weil sich die Frage der Beteiligung auch dort stellt und die Erwartungen ähnlich sind“, schloss Andrea Versteyl. Einige Beteiligungsmodelle, die für Infrastrukturhaben angewendet werden, könnten auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Einsatz kommen.

Dazu Uwe Beckmeyer (SPD MdB): „Wir werden nicht daran vorbeikommen, uns in Deutschland neu mit dem Immissionsschutz zu beschäftigen, es gibt einen hohen Bezug z. B. zu Verkehrsprojekten, Stichworte Lärm und Abgas.“